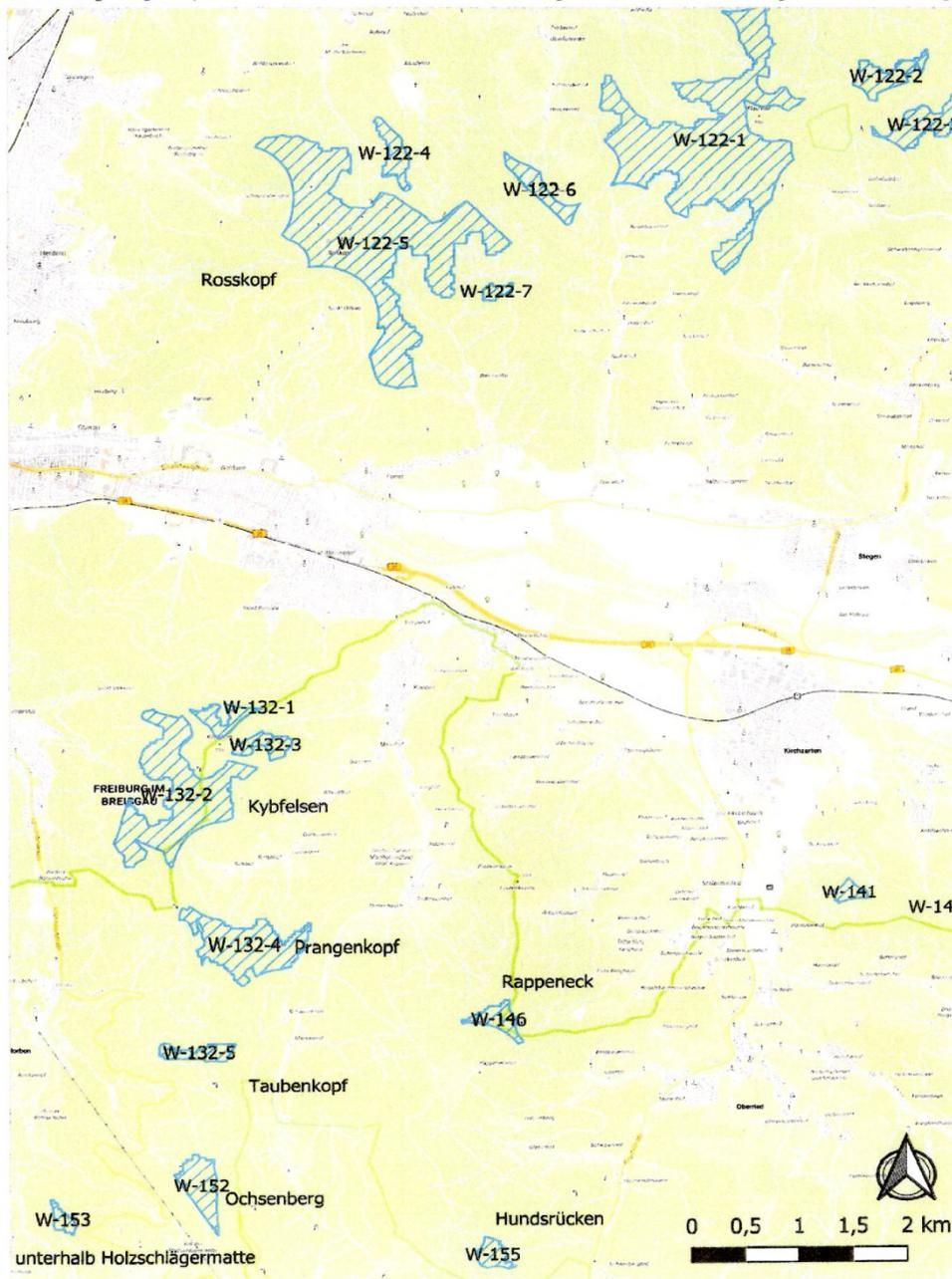


Regionalplan Südlicher Oberrhein - Offenlage Vorrangflächen für Wind- und Solarenergie

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO) hat am **16.05.2024** die Offenlage des Regionalplans zur Teilfortschreibung "Windenergie" und "Solarenergie" zur Offenlage bewilligt. Die Bürger haben nun die Möglichkeit vom 6. Juni **bis 7. Juli 2024** **Stellungnahmen bzw. Einsprüche abzugeben**. Die Unterlagen (Karten, Umweltbericht, etc.) stehen auf der Internetseite des **RVSO** zur Verfügung. Hier die neuen Vorrangflächen rund um Günterstal, Littenweiler, Kappel und Horben.

1. Offenlage Regionalplan Südlicher Oberrhein 2024 neue Vorrangflächen für Windkraftanlagen Bereich Freiburg



Die konsolidierte Gebietskulisse des Offenlage-Entwurfs der Teilfortschreibung „Windenergie“ umfasst insgesamt **183 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen** mit insgesamt **12.300 ha**. Dies entspricht **3,0 % der Regionsfläche**.

Der Gesetzgeber (Bund) fordert bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % und bis 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche in Baden Württemberg als Vorranggebiete für Windengieanlagen auszuweisen.

Die 12 Regionalverbände sind aufgefordert dieses Flächenziel zu realisieren.

Folgende Planungsgrundlage für die Ausweisung der Vorrangflächen Windenergie (RVSO) wurden zu Grunde gelegt (Kurzfassung):

- mittlere gekappte Windleistungsdichte $>215 \text{ W/m}^2$ in 160 m über Grund
- Anlagenhöhe insgesamt ca. **250 m** und ein Rotordurchmesser von 150 bis 180 m
- Ausweisung als „Rotor-out-Gebiete“ – nur der Mastfuß der Windkraftanlage muss sich vollständig innerhalb eines Vorranggebiets befinden (nicht die Flügel)
- Vorrangflächen jetzt in Landschaftsschutzgebieten möglich
- **nur 200 m** Vorsorgeabstand zum Nationalpark Schwarzwald, zu Naturschutzgebieten, zu Europäischen Vogelschutzgebieten, zu FFH-Gebieten, zu Landschaftsschutzgebieten in Natura 2000-Gebieten, zur Kernzone und Pflegezone des Biosphärengebiet Schwarzwald, zu Bann- und Schonwäldern
- **500 m** Abstand zu Häusern im Außenbereich, Mischgebiete (Lärmgrenze 45 dB nachts)
- 750 m zu Wohnbauflächen/allg. Wohngebieten (Lärmgrenze 40 dB nachts)
- Überlagerung der Vorrangfläche mit Wasserschutzgebieten, Abfrage der LRA im Rahmen der Offenlage - Einzelfallentscheidung

Detaillierte Informationen entnehmen sie dem Umweltbericht.

Im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen soll demnach das Erfordernis einer **Umweltverträglichkeitsprüfung und einer artenschutzrechtlichen Prüfung** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG **entfallen**, wenn die projektierte Anlage innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebiets (für Baden-Württemberg bedeutet das Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Regionalplänen oder bauleitplanerische Windenergiegebiete) liegt und bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebiets eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Neben der regionalen Planungsebene sind auch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung bestehende/zusätzliche Gebiete für die Nutzung der Windenergie (im Sinne einer Positivplanung) zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Musterbriefe für die Einwendungen/Stellungnahmen zur Offenlage

Wir stellen Ihnen hier Musterbriefe zur Verfügung, die Sie ausdrucken und per Post oder E-Mail versenden können. Gern können Sie die Textbausteine auch kombinieren, ergänzen, ect.